



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Markus Böhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.05.2023

Schienennahverkehrsplan

Der Schienennahverkehrsplan nach Art. 17 Gesetz über den öffentlichen Personen-nahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) enthält die Vorgaben für die Planung, Organi-sation und Sicherstellung des Schienennahverkehrs sowie den dafür zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Nach Art. 17 BayÖPNVG ist der Schienennahverkehrsplan alle zwei Jahre fortzuschreiben. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Der letzte veröffentlichte Schienennahverkehrsplan stammt vom November 2005. Mit Beschluss vom 2. Februar 2016 hat der Landtag die Staatsregierung aufgefordert, den Schienen-nahverkehrsplan aus dem Jahr 2005 fortzuschreiben. Trotzdem gibt es immer noch keinen fortgeschriebenen Schienennahverkehrsplan.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Warum gibt es bis heute keine Fortschreibung des Schienennahver-
kehrsplans? 2
2. Warum hält sich die Staatsregierung nicht an geltendes Recht? 2
3. Wann ist mit der Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans zu
rechnen? 2
4. Welche Vorgaben für die Planung, Organisation und Sicherstellung
des Schienennahverkehrs gibt es seitens der Staatsregierung? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 20.06.2023

1. **Warum gibt es bis heute keine Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans?**
2. **Warum hält sich die Staatsregierung nicht an geltendes Recht?**
3. **Wann ist mit der Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans zu rechnen?**

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Verkehrsbereich ist einem immer schnelleren Wandel unterworfen. Dies zeigen neue und aktuelle Themen wie Digitalisierung, emissionsfreie Antriebsformen für die Luftreinhaltung und für den Klimaschutz, Personalengpässe, Preissteigerungen für Energie, 365-Euro-Jugendtickets, die Einführung des Deutschlandtickets oder die Verhandlungen auf Bundesebene über die Regionalisierungsmittel. Unter diesen sich schnell ändernden Rahmenbedingungen wäre ein Schienennahverkehrsplan bereits innerhalb weniger Monate nach seiner Veröffentlichung überholt.

Es ist vorgesehen, den Schienennahverkehrsplan zu beschließen, sobald die Rahmenbedingungen eine verlässlichere Planung zulassen.

4. **Welche Vorgaben für die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienennahverkehrs gibt es seitens der Staatsregierung?**

Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023). Danach ist der Freistaat Aufgabenträger im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs und bedient sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG). Die Unterhaltung und Instandsetzung der Schieneninfrastruktur obliegt dagegen den jeweiligen Eisenbahninfrastrukturbetreibern; dies sind überwiegend Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG.

Die BEG konnte in den vergangenen Jahrzehnten das Angebot im Regional- und S-Bahn-Verkehr deutlich steigern. Die Zugkilometer legten von 102,2 Mio. im Jahr 2003 auf 130,6 Mio. im Jahr 2022 zu.

Langfristige Ziele und Strategien für den Ausbau des Verkehrsangebots sowie der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Eisenbahn und unter Berücksichtigung anderer Verkehrsmittel enthält die ÖPNV-Strategie 2030. Die ÖPNV-Strategie 2030 umfasst sechs Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmen für einen zukunftsfähigen und attraktiven ÖPNV. Die Maßnahmen wurden gemeinsam mit dem Zukunftsrat ÖPNV, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Kommunen, Politik, Verkehrsunternehmen und Interessenverbänden, seit 2019 erarbeitet und im Dezember 2022 öffentlich vorgestellt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.